

Nachtarbeitsverbot für Frauen

Dass das Arbeitsgesetz aus dem Jahre 1964 überprüft wird ist mehr als überfällig. Denn dieses Gesetz trägt sehr einseitig unserer Wirtschaft Rechnung, indem es nicht davon ausgeht, dass Rationalisierung und neue Techniken von Gott gewollt oder entsprechend einem Naturgesetz unveränderbar zum Einsatz kommen, wie das Frau Lucie Hüsler, Präsidentin der Zentralen Frauenkommission SPS, tut.

Nein, das Arbeitsgesetz geht richtig davon aus, dass der Einsatz neuer Technologien abhängig ist und bestimmt wird von den Besitzverhältnissen und der Verfügungsgewalt der Unternehmer über Entwicklung, Anwendung und Einführung von Maschinen und Technik. Arbeitsplätze, das hat ABB/BBC einmal mehr eindeutig gezeigt, werden nicht von der Technik, sondern von den Unternehmern vernichtet.

Hier ist gewerkschaftliche Gegenwehr, auch bei der kommenden Revision des Arbeitsgesetzes dringend nötig, selbst wenn sie zunächst nur das Schlimmste verhindern kann. Denn das Kräfteverhältnis im Eidgenössischen Parlament ist Gewähr dafür, dass sich die Hoffnung, dass die Revision des Arbeitsgesetzes mehr Arbeitnehmerschutz garantieren werde, nicht erfüllt. An Liberalisierung im Sinne der Unternehmer wird gedacht - insbesondere an Liberalisierung des Frauenarbeitsschutzes, sprich Aufhebung des Frauennachtarbeitsverbotes.

Mehr Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt solle damit erreicht werden heisst es. Das Nachtarbeitsverbot versperre den Frauen Zugang zu vielen Tätigkeiten wird gesagt. In Wahrheit verbergen sich hinter diesen Argumenten rein wirtschaftliche Interessen. Die ETA - beispielsweise - beschäftigt Frauen in der Mikro-Chips-Herstellung. Hier wird die feinmotorische Handgeschicklichkeit gebraucht; hier sollen die Frauen rund um die Uhr arbeiten. Es geht um Konkurrenz auf dem Weltmarkt, nicht um Gleichberechtigung.

„Nachtschichtarbeitende Frauen sind die am stärksten beanspruchte Arbeitnehmergruppe“, heisst es in einer Untersuchung des Bundesgesundheitsamtes der Bundesrepublik Deutschland 1982.

Das Frauennachtarbeitsverbot trägt keiner biologischen Besonderheit der Frauen Rechnung. Nachtschichtarbeit ist zunächst einmal für jeden Menschen schädlich: gleich ob Mann oder Frau, da stimmeich mit Frau Hüsler überein.

Das Nachtarbeitsverbot für Frauen trägt (und trug) jedoch einer sozialen Besonderheit Rechnung: der Tatsache nämlich, dass die Frauen die Kinder erziehen und den Haushalt versorgen. Und daran hat sich seit einhundert Jahren - trotz aller Postulate - wenig geändert.

Nachts arbeiten und am Tag Kinder und Haushalt versorgen - das sind die Aussichten für Frauen, wenn das Nachtarbeitsverbot aufgehoben wird. Da scheint mir die Forderung, die die Gewerkschaft Textil Chemie Papier aber auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund an ihren Kongressen im Herbst 1986 aufgestellt haben, die einzige richtige Antwort nämlich: „Das geltende Nachtarbeitsverbot für Frauen, welches im Abkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt ist, ist fortzuführen und die entsprechenden Bestimmungen sind im Arbeitsgesetz zu übernehmen.

Fritz Gfeller, Sekretär GTCP

Berner Tagwacht. Donnerstag, 7.4.1988.

Personen > Gfeller Fritz. Nachtarbeit. 7.4.1988.doc.